



Bürgerhaus
Gemeinschaftszentrum
Obervieland e.V.
Kontoverbindungen:
Die Sparkasse in Bremen
DE36 2905 0101 0001 0859 84

Postbank
DE88 1001 0010 0951 3091 05

Bremen, den 03.02.2021

Schutz- und Hygiene-Konzept zur Abwehr von Infektionen mit COVID-19 im Bürgerhaus Obervieland

0. Präambel

Das Bürgerhaus Obervieland ist sich als Gemeinschaftseinrichtung der hohen Verantwortung bewusst, wenn es um eine Öffnung der Einrichtung geht. Alle hier geltenden Vorschriften basieren auf den jeweils gültigen Allgemeinverordnungen zum Schutz vor Neuinfektionen.

Ein besonderes Augenmerk haben wir dabei auf die besonders zu schützenden Risikogruppen, sodass wir sie alle bitten, die Schutzmaßnahmen einzuhalten um das Entstehen neuer Infektionsketten zu verhindern. Eine Abweichung vom Konzept und den Hinweisen und Auflagen der Mitarbeiter:innen führt zu einem Ausschluss zu den Aktivitäten im BGO.

1. Prävention

- a. Alle Mitarbeiter:innen, sowie Nutzer:innen des Hauses sind angehalten sich regelmäßig die Hände zu waschen und zu desinfizieren.
Zu Beginn des Arbeitsantrittes bzw. nach dem Betreten des Hauses müssen die Hände intensiv gewaschen werden. Anleitungen dazu hängen bei allen Sanitärbereichen aus. Das Berühren des Gesichtes mit den Händen sollte vermieden werden. Vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln müssen die Hände intensiv entsprechend der aushängenden Anleitungen gewaschen werden. Auch entsprechende Desinfektionsmittel sind zu verwenden.
- b. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder FFP2-Maske beim Betreten des Hauses ist verpflichtend. Diese muss bis zum Betreten des Gruppenraumes getragen werden und darf erst am Sitzplatz abgenommen werden. Bei Gruppenaktivitäten, in denen der Mindestabstand im Gruppenraum nicht eingehalten werden kann muss eine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske getragen werden.
- c. Über Bodenmarkierungen werden Nutzer*innen des Hauses geleitet. Diesen ist Folge zu leisten, um die Abstände zu gewähren.
- d. Husten und Niesen soll nach Möglichkeit in Wegwerf-Tücher erfolgen, ansonsten in großen Abstand von Menschen in die Ellenbeuge. Bitte nicht in die Hände niesen und anschließend gründlich die Hände waschen.



- e. Mitarbeiter:innen und Nutzer:innen dürfen sich nicht näher als 1,5 Meter zueinander befinden. Ansammlungen von Menschen in kleinen Räumen müssen vermieden werden. Um dies zu gewährleisten, ist der Zutritt zum Bürgerhaus Obervieland nur über eine Klingel möglich, so können Besucheransammlungen auf den Fluren etc. vermieden werden. Die KiTa im BGO ist über einen separaten Eingang zu betreten,

die Kinder werden im Außenbereich in Empfang genommen, sodass ein Betreten des Hauses nicht zwingend nötig ist. Sollten Mitarbeiter:innen aufgrund von Arbeitsprozessen den Abstand nicht einhalten können, ist dabei eine medizinischen Gesichtsmaske oder FFP2-Maske zu tragen. Ausnahme hierbei sind Erzieher:innen, für die gesonderte Regeln in den Gruppen

nach der jeweils aktuellen „Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ gelten.

- f. Alle genutzten Räume müssen gut belüftet sein und müssen regelmäßig gelüftet werden. Zur besseren Belüftung sollen nach Möglichkeit auch die Türen der Räume geöffnet bleiben. In den Räumen wird ein Lüftungsprotokoll geführt.
- g. Die Nutzer:innen des Hauses werden von den Mitarbeiter:innen des BGO auf die Schutz- und Hygiene-Vorschriften bei Betreten hingewiesen. Diese hängen im Haus aus und können auch jederzeit an Nutzer:innen ausgehändigt werden.
- h. Je nach Größe der genutzten Räume gibt es eine Begrenzung der Anzahl der Nutzer:innen. Sollten die Gruppengröße die Begrenzung überschreiten, müssen die für die Nutzung verantwortlichen Nutzer:innen Lösungen finden (z.B. unterschiedliche Teilnehmer:innen wochenweise abwechselnd). Die Belegungen wurden festgelegt, um dauerhaft einen Abstand von mind. 1,5 Metern zwischen Besucher:innen zu gewährleisten.
- i. Bei Veranstaltungen gilt die Sitzplatzpflicht. Die Anordnung der Sitzplätze darf nicht verändert werden. Der Sitzplatz darf nicht gewechselt werden.
- j. Beim Betreten des Bürgerhauses muss sich jede Person in eine Namensliste zur Kontaktverfolgung eintragen, welches ggf. an die zuständigen Behörden weitergeleitet wird. Wer dieses nicht wünscht, kann das Bürgerhaus Obervieland nicht betreten. Der Datenschutz wird hierbei gewährt, die Namenslisten werden je nach Aussage der jeweils gültigen Verordnung aufbewahrt. Für homogene Gruppen werden entsprechende Listen bereitgestellt. Darauf müssen die TN gegenzeichnen, dass sie im Hause waren mit Uhrzeit des Betretens und Ende des Dienstgeschäftes.
- k. Toiletten und Waschräume dürfen nur von einer Person zurzeit genutzt werden.
- l. Nach bzw. vor der Nutzung eines Raumes muss dieser min. 30 Minuten gelüftet werden. Während der Nutzung sollten die Fenster geöffnet bleiben, andernfalls ist es notwendig während der Nutzung alle 20 Minuten für min. 5 Minuten zu lüften.
- m. Für die Kindertagesbetreuung im BGO gilt die jeweils gültige Verordnung, welche im Teil 3 „Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege nach dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz); Schulen und weitere Bildungseinrichtungen; sonstige Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Frühen Hilfen“ geregelt wird.

2. Reinigung

- a. Es erfolgt pro Werktag eine intensive Reinigung der Sanitärbereiche, sowie der genutzten Küchenbereiche. In den jeweiligen Sanitärbereichen (Toiletten) stehen Sprühdeseinfektionen bereit, die sowohl vor als auch nach der Benutzung angewendet werden müssen.



- b. Die Mitarbeiter:innen des Bürgerhauses Obervieland sind dazu angehalten, Orte und Gegenstände, die häufig mit den Händen berührt werden regelmäßig intensiv zu reinigen. Mindestens einmal pro Stunde muss dieses von der Haustechnik durchgeführt werden bzw. nach jedem bekannten Kontakt z.B. mit einer Türklinke etc.
- c. Oberflächen müssen regelmäßig mindestens einmal pro Stunde gereinigt werden.
- d. Genutzte Reinigungsmaterialien, wie Schwämme, Tücher müssen täglich erneuert werden und müssen nach der Nutzung mit kochendem Wasser ausgespült werden. Wischmopps müssen nach der Nutzung bei hoher Temperatur (90°C) gewaschen werden.
- e. Die Reinigung der Räumlichkeiten vor und nach der Nutzung muss von den Nutzer:innen (organisiert durch Gruppenleiter:innen, Kursleiter:innen etc.) durchgeführt werden. Dazu werden vom BGO Materialien zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiter:innen des BGO halten dieses nach.
- f. Pro genutzten Raum werden Reinigungsprotokolle geführt. Diese sind von den Nutzer:innen (organisiert von den Gruppenleiter:innen, Kursleiter:innen etc.) nach jeder Reinigung auszufüllen. Die Mitarbeiter:innen des BGO halten dieses nach.

3. Symptome

- a. Mitarbeiter:innen und Nutzer:innen des Hauses sind verpflichtet Symptome, die typisch für eine COVID-19 Infektion sind, sofort bei der Geschäftsführung (auch telefonisch) anzuzeigen. Dazu gehören Halsschmerzen, Husten und Fieber. Nähere Informationen gibt es auf der Seite des Robert-Koch-Instituts unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html
- b. Sollten bei Mitarbeiter:innen oder Nutzer:innen des Hauses Symptome, die typisch für eine COVID-19 Infektion sind, beobachtet werden sind diese ebenfalls anzuzeigen.
- c. Mitarbeiter:innen und Nutzer:innen, die Symptome zeigen, dürfen das Bürgerhaus Obervieland **nicht** betreten.

4. Infektion

- a. Sollte dem Bürgerhaus Obervieland eine Infektion eines/einer Mitarbeiter:in oder Nutzer:in bekannt werden, wird dieses von der GF beim Gesundheitsamt bzw. Ordnungsamt gemeldet und diese Personen dürfen das Bürgerhaus nicht betreten und werden angewiesen für diese Zeit ihr Zuhause nicht zu verlassen bzw. den Anweisungen des Gesundheitsamtes zu folgen. Bezüglich des Seniorenbegegnungszentrums wird eine weitere Meldung an das Referat ältere Menschen der Senatorin für Soziales, Integration und Sport gesandt. Das Ergebnis eines Testes sollte der Geschäftsführung sofort mitgeteilt werden.
- b. Durch das Führen von Namenslisten zur Kontaktverfolgung innerhalb des Bürgerhauses Obervieland können Kontakte mit einer COVID-19 infizierten Person ermittelt werden, diese Daten werden im Falle einer Infektion an die entsprechenden Behörden ausgehändigt. Verdachtspersonen dürfen das Bürgerhaus Obervieland für 14 Tage nicht betreten und werden gebeten für diese Zeit ihr Zuhause nicht zu verlassen. Nähere Veranlassungen erteilt das Gesundheits- bzw. das Ordnungsamt.
- c. Bekannt gewordene Fälle werden vom Bürgerhaus Obervieland an die zuständigen Behörden, inkl. der jeweiligen Namenslisten zur Kontaktverfolgung, weitergeleitet und dann deren Empfehlungen gefolgt.



5. Schutz von Risikogruppen

Der Begriff Risikogruppe definiert sich immer an der aktuellen Einschätzung des Robert-Koch-Instituts.

- a. Risikogruppen werden durch die in diesem Konzept beschriebenen Hygienemaßnahmen besonders geschützt.
- b. Die gebotenen Abstandsregeln sind zu jeder Zeit von jeder/m Nutzer:in und Mitarbeiter:in einzuhalten. Gerade bei Risikogruppen muss ein größerer Mindestabstand eingehalten werden, hier gelten als Empfehlung min. 4 Meter.
- c. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder FFP2-Maske wird besonders für Risikogruppen, auch in den Gruppenräumen empfohlen.
- d. Die Gruppenleiter:innen, Ansprechpartner:innen, Kursleiter:innen etc., sind genauso wie die Mitarbeiter:innen des BGO dazu angehalten für die Hygiene in den genutzten Räumen zu Sorgen.
- e. Menschen mit Vorerkrankungen wird geraten die Kontakte zu anderen Menschen möglichst gering zu halten.

6. Sonstiges

- a. Die Nutzung von gleichen Gegenständen, wie Stiften, Messern, Löffeln etc. muss vermieden werden.
- b. Bei Veranstaltungen, die im Rahmen der Allgemeinverfügungen zulässig sind, ist darauf zu achten, dass es nicht zu Ansammlungen während der Anreise, Veranstaltung und Abreise kommt.
- c. Bei Gruppen, in denen gesungen wird, bzw. mit schwerhörigen gearbeitet wird, muss ein Mindestabstand von min. 4 Metern zwischen Menschen eingehalten werden.
- d. Für Sport- und Bewegungsgruppen gelten besondere Auflagen, nach den Beschlüssen des Senats der Freien Hansestadt Bremen.

7. Ausnahmen

Alle aufgeführten Ausnahmen gelten nur, wenn die jeweils gültige Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nichts anderes aussagt. Die aktuellen Verordnungen finden sie unter:

https://www.gesundheit.bremen.de/corona/corona/corona_verordnungen-37349